Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Jahrgang 1866. Ausgegeben und versendet am 3. November 1866. **XII. Stück.**

Nr. 22.

G e s e t z,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

enthaltend einen Zusatz zu §. 3 der Landesordnung vom 26. Februar 1861, kraft dessen der Bischof von Krakau und die Diöcesan-Administratoren in geistlichen Angelegenheiten (in spiritualibus) zu Landtags-Mitgliedern berufen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nebst den im §. 3 der Landesordnung vom 26. Februar 1861 bezeichneten Personen, ist auch der Bischof von Krakau Mitglied des Landtages.

Artikel II.

Im Falle der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes ist der Administrator der Diöcese Mitglied des Landtages.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftrage Ich Meinen Staatsminister.

Schönbrunn, den 20. September 1866.

Franz Josef m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

Nr. 23.

Gesetz,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

enthaltend Bestimmungen zur Landtags-Wahlordnung, betreffend das Recht der Besitzer von landtäflichen Gütern zur Wahl der Landtags-Abgeordneten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Recht zur Wahl der Landtags-Abgeordneten, welches den Besitzern landtäflicher Güter in den §§. 8, 9 und 14 der Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861 zuerkannt ist, steht auch solchen Besitzern landtäflicher Güter zu, welche keine Eigenberechtigung genießen.

Es haben jedoch dieses Recht für dieselben ihre gesetzlichen Vertreter, oder die von diesen ernannten Bevollmächtigten auszuüben.

Artikel II.

Für eine Frauensperson, welcher im Grunde der §§. 8, 9 und 14 der L. W. O. das Recht zur Abgeordneten-Wahl zusteht, und welche mit ihrem Manne in ehelicher

Gemeinschaft lebt, übt dieses Recht der Ehegatte, für andere eigenberechtigte Frauenspersonen üben dieses Recht deren Bevollmächtigte aus.

Artikel III.

Wenn in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehegatten Mitbesitzer von landtäflichen zur Abgeordneten-Wahl berechtigenden Gütern sind, so übt der Ehegatte das Wahlrecht aus.

Artikel IV.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, den 20. September 1866.

Franz Josef m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

Nr. 24.

Gesetz,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

enthaltend einen Zusatz zum §. 16 der Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861, womit den Mitbesitzern unbeweglicher Güter das Recht der Wählbarkeit zuerkannt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Mitbesitzer landtäflicher Güter, deren Besitz zur Abgeordneten-Wahl berechtigt (§§. 8 9 und 14 L. W. O.), nicht minder Mitbesitzer eines sonstigen unbeweglichen Vermö-

gens, von dem eine solche Steuerquote entrichtet wird, wie sie für einen Wahlmann oder Wähler gefordert wird, sind zu Landtags-Abgeordneten wählbar, wenn sie die im §. 16 der L. W. O. zu a), b) und c) geforderten Eigenschaften besitzen, und wenn gegen dieselben keiner der im §. 17 der Landtags-Wahlordnung angedeuteten Ausschließungs-Gründe vorliegt.

Artikel II.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, den 20. September 1866.

Franz Josef m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Nr. 25.

Gesetz,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

enthaltend einen Zusatz zur Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861, betreffend das Verfahren bei der Wahl von Abgeordneten an die Stelle der, im Laufe der Landtagsperiode in Abfall kommenden Abgeordneten.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Alle in der Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861 vorgeschriebenen Amtshandlungen, betreffend die Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen und das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten und beziehungsweise der Wahlmänner, haben auch bei jeder Wahl eines Abgeordneten stattzufinden, welcher an die Stelle eines, im Laufe der Landtagsperiode in Abfall gekommenen Abgeordneten gewählt werden soll.

Wenn jedoch der gewählte Abgeordnete die Wahl nicht angenommen hat, und dieser Umstand binnen 90 Tagen nach vollzogener Wahl zur Kenntniß des Statthalters oder des Landesausschusses gelangt, oder wenn die Wahl innerhalb dieses Termines vom Landtage lediglich nur wegen Abganges der Qualification des gewählten Abgeordneten, oder wegen der beim eigentlichen Acte der Abgeordnetenwahl begangenen Unförmlichkeit oder Ungesetzlichkeit für ungiltig erklärt wird; so hat der Statthalter unverweilt eine neue Wahl auszuschreiben, zu welcher dieselben Wähler zu berufen sind, welche zur vorausgegangenen Wahl berufen waren.

Artikel II.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, den 20. September 1866.

Franz Josef m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

Nr. 26.

Gesetz,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau,

womit die Bestimmungen des §. 52 der L. W. O. vom 26. Februar 1861 abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des §. 52 der Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861 werden aufgehoben. An deren Stelle treten die Bestimmungen des nachfolgenden Artikels in verbindende Kraft.

Artikel II.

Während der Dauer der laufenden ersten Landtagsperiode, so wie während der, auf diese erste Periode folgenden sechs Landtags-Sessionen, ist zur Beschlußfassung über Aenderungen der Landtags-Wahlordnung die Anwesenheit von mehr als der Hälfte

der Gesammtzahl der Landtags-Mitglieder erforderlich, und können diese Aenderungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden beschloßen werden.

Nach Ablauf dieser sechs Landtags-Sessionen können die erwähnten Aenderungen nur in Gegenwart von wenigstens drei Viertheilen der Gesammtzahl der Landtags-Mitglieder und mit Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder beschloßen werden.

Artikel III

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, den 20. September 1866.

Franz Josef m. p.

Belcredi m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.